



Satzung der Gemeinde Bisingen über die Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben auf den Gemeindevollzugsdienst (GVD)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und gemäß § 31 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) vom 16. September 1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert am 06. Oktober 2020 (GBl. S. 735, 785), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 14.11.2023 die nachstehende Satzung über die dem Gemeindevollzugsdienst der Gemeinde Bisingen nach § 31 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 DVO PolG übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben beschlossen:

§ 1

1. Gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes werden dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortpolizeibehörde folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben übertragen:
 - 1.1 beim Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,
 - 1.2 Vollzug im Straßenverkehrsrecht:
 - 1.2.1 Beim Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken (einschließlich § 12 Landesordnungswidrigkeitengesetz) über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen.
 - 1.2.2 beim Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,
 - 1.2.3 bei der Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkten öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,
 - 1.2.4 bei der Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen (VZ. 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ. 325 StVO),
 - 1.2.5 bei der Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Ampelregelungen, Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,
 - 1.2.6 bei der Regelung des Straßenverkehrs durch Zeichen und Weisungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dringend geboten erscheint und ein Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes nicht abgewartet werden kann,
 - 1.2.7 bei der Überwachung der Termine für die Haupt- und Abgasuntersuchung im ruhenden Verkehr,



- 1.3 beim Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,
- 1.4 beim Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,
- 1.5 beim Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,
- 1.6 im Umweltschutz:
 - 1.6.1 beim Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - 1.6.2 beim Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
- 1.7 im Feldschutz:
 - 1.7.1 beim Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
 - 1.7.2 beim Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
 - 1.7.3 beim Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
 - 1.7.4 beim Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
- 1.8 im Veterinärwesen:
 - 1.8.1 beim Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
 - 1.8.2 beim Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
 - 1.8.3 bei Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
- 1.9 Vollzug sonstiger Aufgaben:
 - 1.9.1 beim Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Nutzung,
 - 1.9.2 beim Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
 - 1.9.3 beim Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
 - 1.9.4 auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes ausschließlich im Rahmen der Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde insbesondere nach dem Infektionsschutzgesetz,



- 1.9.5 beim Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
 - 1.9.6 beim Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
 - 1.9.7 beim Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
 - 1.9.8 beim Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
 - 1.9.9 beim Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
 - 1.9.10 auf dem Gebiet des Sammlungswesens.
2. Die Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt.
 3. Die Bediensteten des Gemeindevollzugsdienstes haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Vollzugsaufgaben die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG).
 4. Allgemeine Aufgaben:
 - 4.1. Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen,
 - 4.2. Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und -einrichtungen,
 - 4.3. Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
 - 4.4. Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bisingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bisingen, den 14.11.2023

gez.

Roman Waizenegger

Bürgermeister